Japanisches Recht in Marburg

Die Beschäftigung mit dem Recht Japans hat an der Philipps-Universität eine lange Tradition

Am 1. August 2001 ist am Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität die erste Professur für Japanisches Recht im deutschsprachigen Raum eingerichtet worden. Die Auseinandersetzung mit dem Recht Japans aber hat hier Tradition. Sie reicht zurück bis 1935. In diesem Jahr beginnt der erst 1933 aus Greifswald nach Marburg berufene ordentliche Professor für Staatsrecht Heinrich Wilhelm Herrfahrdt, der in seinem Fach als einer der Väter des konstruktiven Misstrauensvotums gilt. sich mit Ostasiatischem Recht zu befassen.

1937 wird seine Lehrbefugnis um Ostasiatische Rechts- und Staatslehre erweitert. Er liest in der Folge regelmäßig z. B. über die Staatsentwicklung Chinas und Japans, die völkerrechtlichen und weltpolitischen Beziehungen Ostasiens und Einführung in Recht und Staat Ostasiens. Der Schwerpunkt der durch entsprechende Veröffentlichungen dokumentierten inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem japanischen Recht liegt naturgemäß auf dem Gebiet des Staatsrechts.

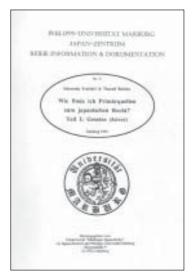
Sprach- und Schriftkenntnisse gelten von Anfang an als wichtig

Kenntnisse der japanischen Sprache und Schrift werden von Anfang an für wichtig gehalten. Herrfahrdt, der sie sich autodidaktisch erarbeitet, fertigt eine Übersetzung der japanischen Verfassung und schreibt eine japanische Grammatik. Außerdem versucht er lange Zeit einen japanischen Juristen als Lektor für die Fachsprache zu verpflichten, was indes nicht gelingt. Er gewinnt aber einen in Göttingen zum Dr. jur. promovierten Chinesen, Hsun-Yang Chang, der als Lektor über viele Jahre neben chinesischen auch japanischsprachige Fachtexte mit den Studenten liest.

Auch die institutionelle Einbindung des neuen Faches gelingt. Schon 1934 wird Herrfahrdt zum Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Arbeitsrecht ernannt. Er richtet eine Abteilung zur Erforschung ostasiatischer Staatsund Rechtsordnungen ein, die über seinen Tod im Jahre 1969 hinaus Bestand hat. Hier steht auch ein bescheidener Etat für die Anschaf-



Heinrich Wilhelm Herrfahrdt in der Uniform eines Majors der Wehrmacht Anfang der vierziger Jahre mit seinem Wissenschaftlichen Mitarbeiter Siegfried Heyer, später Landgerichtsdirektor in Marburg



Veröffentlichung des Marburger Japan-Zentrums zu einem hiesigen Schwerpunkt: der Dokumentation von Hilfsmitteln der Japanforschung, hier Primärquellen zum Japanischen Recht

fung von Literatur zur Verfügung. Die Bücher und Zeitschriften haben nach der Auflösung der Abteilung ihren Weg über die Bibliothek der 1975 eingerichteten Japanologie in die Bibliothek des Japan-Zentrums gefunden.

In der Abteilung wird auch wissenschaftlicher Nachwuchs betreut. Hintereinander beschäftigt Herrfahrdt mehrere wissenschaftliche Mitarbeiter, die bei ihm zum japanischen Recht promovieren – so etwa 1938 Hans-Hellmuth Ruete über den Einfluss des abendländischen Rechts auf die Rechtsgestaltung in Japan und China, 1942 Siegfried Heyer über Staatswirklichkeit und Staatsdenken in Japan zur Zeit des Shogunats und 1951 Rolf H. Kasteleiner über die staatsrechtliche Entwicklung Japans seit 1945.

Auch als Zweitberichterstatter zu sich mit Japan befassenden Dissertationen anderer Fachbereiche wird Herrfahrdt tätig, etwa zu der bei Wolfgang Abendroth in der Philosophischen Fakultät 1959 gefertigten Arbeit von Tadao Araki über Geschichte der Entstehung und Revision der ungleichen Verträge mit Japan.

Warum Herrfahrdt sich schon 1935 den ostasiatischen Rechtsordnungen zuwendet, ist noch nicht geklärt. Die Beschäftigung mit Japan gewinnt für Deutsche erst mit dem Antikominternpakt 1936, dem Deutsch-Japanischen Kulturabkommen von 1938 und der Bildung der Achse Berlin-Tokio-Rom 1940 eine politisch gewollte Bedeutung. Diese aber kann Herrfahrdt kaum nutzen. Sein Antrag von 1939, im Rahmen des deutsch-japanischen Kulturaustausches als Gastprofessor nach Japan zu gehen, wird wegen Zweifeln an seiner politischen Zuverlässigkeit nie entschieden. Auch nach der Niederlage Japans und Deutschlands, die die Achse beendet, gibt Herrfahrdt seine Beschäftgung mit Japan nicht auf.

Im Gegenteil: Er beantragt 1959 bei der Landesregierung die Einrichtung eines Lehrstuhls für Staat und Recht Ostasiens und wirbt für ein Ostasien-Zentrum in Marburg. Auffassungen des Wissenschaftsrates, die den Aufbau eines solchen Schwerpunktes an der seinerzeit neuen Universität in Bochum verwirklichen wollen und dort tatsächlich eine nie zustande gekommene Professur für Japanisches Recht vorsehen, laufen seinen Plänen zuwider

Die einmal gefasste Idee aber zeitigt Wirkungen. 1988 wird in Marburg das konzeptionell neuartige und in seiner wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Japan für Deutschland strukturell immer noch einmalige "Japan-Zentrum" gegründet. Mitglied des Beirats ist immer auch ein Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaft – zunächst bis 1991 als stellvertretender Vorsitzender, dann bis 2001 als Vorsitzender Hans-G. Leser, seit 2001 Frich Schanze.

Ihrer Mitinitiative ist es zu verdanken, dass eine 1988 neu eingerichtete Professur alternierend mit japanischen Gastprofessoren der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereiche besetzt wird. Die Juristenreihe beginnt mit Tamotsu Isomura aus Kobe, es folgen Yoshiaki Sakurada aus Kyoto und Atsushi Takada aus Hiroshima. Von Anfang an aber bereitet die Besetzung der Stelle mit Gastprofessoren aus Japan dort selbst begründete Schwierigkeiten.

Anstelle einer dann vorübergehend erfolgten Wahrnehmung der Aufgabe durch Lehrbeauftragte entschließt sich der Fachbereich Rechtswissenschaft im Jahr 2000, eine Professur für Japanisches Recht auszuschreiben. Marburg verfügt damit über eine Professur, die eine konsequente Fortentwicklung der hiesigen 1935 begonnenen Auseinandersetzung mit dem japanischen Recht ist.

Heinrich Menkhaus



Prof. Dr. Heinrich Menkhaus

Geschäftsführender Direktor des Japan-Zentrums Biegenstraße 9 35032 Marburg

Tel.: 06421 / 28-24819 Fax: 06421 / 28-28914

E-Mail:

menkhaus@mailer.uni-marburg.de